

Städtisches Klinikum München GmbH (StKM)

Änderung des Gesellschaftsvertrags der StKM

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11598

1 Anlage

Beschluss des Finanzausschusses vom 05.06.2018 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag des Referenten	2
1.	Änderung Gesellschaftsvertrag	2
1.1	§ 2 Abs. 1 Gegenstand und Zweck des Unternehmens	2
1.2	§ 4 Strategische Ziele, Ziffer 8	3
1.3	§ 7 Zuständigkeiten der Gesellschafterin, Abs. 1	3
1.4	§ 10 Zuständigkeit des Aufsichtsrats, Abs. 4 und 5	6
1.5	§ 20 Gesellschafterfreundliches Verhalten	7
1.6	§ 21 bisher, wird neu § 20, Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern	8
2.	Fazit des Betreuungsreferats Stadtkämmerei	8
II.	Antrag des Referenten	9
III.	Beschluss	10

I. Vortrag des Referenten

Gegenstand dieser Beschlussvorlage ist die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Städt. Klinikum München GmbH (StKM). Die Änderung des Gesellschaftsvertrags soll dazu beitragen, den Stadtrat von Vorlagen und Entscheidungen zu entlasten. Es wurde geprüft, inwieweit der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Zuständigkeiten der Gesellschafterin und des Aufsichtsrats gesetzeskonform optimiert werden kann.

1. Änderung Gesellschaftsvertrag

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags der StKM fällt in die Zuständigkeit der Gesellschafterin gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 10 des Gesellschaftsvertrags. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen mit dem bisherigen und dem neu zu beschließenden Inhalt aufgezeigt. Kleinere redaktionelle Änderungen ergeben sich aus der vollständigen Fassung des Gesellschaftsvertrags der StKM im Änderungsmodus, der dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt ist.

1.1 § 2 Abs. 1 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

Bisherige Fassung:

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb der Krankenhäuser Bogenhausen, Harlaching, Neuperlach, Schwabing und Thalkirchner Straße einschließlich der Ausbildungsstätten, Schulen, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

Neue Fassung:

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb Klinik mit dem Bereich Nord (Klinikstandorte Bogenhausen, Schwabing, Thalkirchner Straße) und dem Bereich Süd (Klinikstandorte Harlaching und Neuperlach) sowie der Betrieb Zentrale (Geschäftsbereiche und Stabstellen der Geschäftsführung).

Begründung für die Änderung:

Der Gesellschaftsgegenstand wurde an die aktuelle Betriebsstruktur des Unternehmens angepasst.

1.2 § 4 Strategische Ziele, Ziffer 8

Bisherige Fassung:

Das Unternehmen Münchner Krankenhausbetriebe steht finanziell auf eigenen Füßen. Es benötigt keinen Zuschuss für den laufenden Betrieb, ein über die örtliche Beteiligung hinausgehender Eigenanteil für die Investitionen wird selbst erwirtschaftet.

Neue Fassung:

- Ziffer 8 ist ersatzlos gestrichen -

Begründung für die Änderung:

Die StKM wird aufgrund der wirtschaftlichen Situation mindestens bis 2024 finanzielle Zuwendungen der LHM benötigen. Darüber hinaus werden Leistungen der Daseinsvorsorge mit sog. Betrauungsakten finanziert, die dem Klinikum zufließen.

1.3 § 7 Zuständigkeiten der Gesellschafterin, Abs. 1

Bisherige Fassung:

(1) Die Gesellschafterin beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Festlegung des Leistungsangebotes des Unternehmens
2. Grundsätzliche Vorgaben für das Versorgungsangebot
 - 2.1. Rahmenvorgaben für eine vernetzte Gesundheitsversorgung
 - 2.2. Fachliche Grundstruktur des städtischen Krankenhausverbundes
3. Grundsätzliche Vorgaben zur Gesamtwirtschaftlichkeit
 - 3.1 Rahmenvorgaben für die Finanzwirtschaft der Krankenhäuser
 - 3.2 Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Bruttowert von mehr als € 6 Mio., ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte, Großreparaturen und Bauleistungen, die der Stadtrat im Rahmen einer Ausführungsgenehmigung oder einer Genehmigung als Vorwegmaßnahme gebilligt hat
4. Grundsätzliche Vorgaben zur Unternehmensstruktur
 - 4.1 Festlegung der grundlegenden Organisationsstruktur
 - 4.2 Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - 4.3 Gründung von Tochtergesellschaften unter Beachtung der Art. 92 bis 94 GO

- 4.4 Erwerb und Veräußerung von Betrieben, Unternehmen und Beteiligungen unter Beachtung der Art. 92 bis 94 GO
- 4.5 Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen
- 4.6 Schließung von Betrieben
- 5. Grundsätzliche Vorgaben zum Personalbereich
 - 5.1 Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden (derzeit Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V.) und Zusatzversorgungseinrichtungen
 - 5.2 Abschluss, Änderung und Beendigung von Tarifverträgen
- 6. Verabschiedung der jährlichen Unternehmensplanung, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan, die vom Aufsichtsrat vorberaten wird. Die Unternehmensplanung ist um eine fünfjährige Finanzplanung zu ergänzen.
- 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
- 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten bei einem Nettowert im Einzelfall von über € 1 Mio. nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat
- 9. Festlegung der angemessenen Vergütung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates
- 10. bei Tochtergesellschaften Angelegenheiten der Ziffern 4 bis 6 sowie die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft

Neue Fassung:

- (1) Die Gesellschafterin beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - 1. Festlegung des Leistungsangebotes des Unternehmens
 - 2. Grundsätzliche Vorgaben zur Unternehmensstruktur
 - 2.1 Gründung von Tochtergesellschaften unter Beachtung der Art. 92 bis 94 GO
 - 2.2 Erwerb, Veräußerung und Schließung von Betrieben, Unternehmen und Beteiligungen unter Beachtung der Art. 92 bis 94 GO
 - 2.3 Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen
 - 3. Grundsätzliche Vorgaben zum Personalbereich
 - 3.1 Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden (derzeit Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V.) und Zusatzversorgungseinrichtungen

4. Verabschiedung der jährlichen Unternehmensplanung, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan, die vom Aufsichtsrat vorberaten wird. Die Unternehmensplanung ist um eine fünfjährige Finanzplanung zu ergänzen.
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats.
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten bei einem Nettowert im Einzelfall von über € 1 Mio. nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat.
7. Festlegung der angemessenen Vergütung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates.
8. Aufnahme von Krediten gemäß § 4 Ziffer 33 Geschäftsordnung Stadtrat (GeschO)
9. Änderung des Gesellschaftsvertrags und die Auflösung der Gesellschaft.

Begründung für die Änderung:

Die ehemalige Ziffer 2. ist gestrichen, da sie überholt ist. Das Leistungsangebot des Unternehmens ist in Ziffer 1. erfasst. Die vernetzte Gesundheitsversorgung ist nicht Aufgabe des Unternehmens, sondern fällt in die Zuständigkeit des Referats für Gesundheit und Umwelt (RGU). Die fachliche Grundstruktur des Unternehmens ist ebenfalls unter der Ziffer 1. zu subsumieren.

Die ehemalige Ziffer 3. ist insoweit überholt, da sich die grundsätzlichen Vorgaben zur Gesamtwirtschaftlichkeit sowie zur Finanzwirtschaft der Krankenhäuser zum einen aus gesetzlichen Bestimmungen und zum anderen aus der Unternehmensplanung, die von der Gesellschafterversammlung gebilligt wird, ergibt.

Die ehemalige Ziffer 3.2 „Vergabe von Lieferungen und Leistungen“ findet sich neu unter § 10 „Zuständigkeit des Aufsichtsrats“ wieder.

Die ehemalige Ziffer 4 „Grundsätzliche Vorgaben zur Unternehmensstruktur“ wurde mit dem Ziel der Verlagerung der Zuständigkeiten neu gefasst. Die Organisationsstruktur, die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (ehemalige Ziffern 4.1 und 4.2) sind nun unter § 10 in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats verschoben.

Die ehemalige Ziffer 5. „Grundsätzliche Vorgaben zum Personalbereich“ wurde dahingehend geändert, dass die Ziffer 5.2 nun in die Zuständigkeit der Geschäftsführung fällt.

Neu aufgenommen ist die Ziffer 8. „Aufnahme von Krediten“, da diese gem. § 4 Ziffer 33 Geschäftsordnung Stadtrat (GeschO) immer in die Zuständigkeit der Gesellschafterin fallen. Bisher ging dies aus dem Gesellschaftsvertrag explizit nicht hervor.

1.4 § 10 Zuständigkeit des Aufsichtsrats, Abs. 4 und 5

Bisherige Fassung:

(4) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Einzelvorhaben des Investitionsplanes mit einem Bruttowert von mehr als € 6 Mio., es sei denn, der Stadtrat hat sie im Rahmen einer Ausführungsgenehmigung oder einer Genehmigung als Vorwegmaßnahme gebilligt.
2. Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten außerhalb des Finanzplanes, sofern im Einzelfall ein Betrag von € 6 Mio. überschritten wird.

(5) Der Aufsichtsrat berät in folgenden Angelegenheiten und gibt hierzu Empfehlungen an die Gesellschafterin ab:

1. jährliche Unternehmensplanung
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten bei einem Nettowert im Einzelfall von über € 1 Mio.

Neue Fassung:

(4) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Einzelvorhaben des Investitionsplanes mit einem Bruttowert von mehr als € 10. Mio. Ausgenommen sind wiederkehrende Liefergeschäfte, Großreparaturen und Bauleistungen, die der Stadtrat im Rahmen einer Ausführungsgenehmigung oder einer Genehmigung als Vorwegmaßnahme gebilligt hat.
3. Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten außerhalb des Finanzplanes, sofern im Einzelfall ein Betrag von € 6 Mio. überschritten wird.

4. Änderungen der Organisationsstruktur.
5. Änderung des Firmennamens sowie jede Einführung und Änderung von Marken und Markennamen für das Unternehmen, mit denen das Unternehmen nach außen auftritt.

(5) Der Aufsichtsrat berät in folgenden Angelegenheiten und gibt hierzu Empfehlungen an die Gesellschafterin ab:

1. jährliche Unternehmensplanung bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan, ergänzt um eine fünfjährige Finanzplanung.
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten bei einem Nettowert im Einzelfall von über € 1 Mio.

Begründung für die Änderung:

Abs. 4 Ziffer 1: Die Zuständigkeit für die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung wurde von der Gesellschafterin weg zum Aufsichtsrat hin verlagert, um den Stadtrat zu entlasten.

Abs. 4 Ziffer 2: Die Zuständigkeit für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (...) größer als 10 Mio. Euro wurde von der Gesellschafterin weg zum Aufsichtsrat hin verlagert, um den Stadtrat zu entlasten.

Abs. 4 Ziffer 4: Die Zuständigkeit für die Organisationsstruktur der StKM wurde von der Gesellschafterin weg zum Aufsichtsrat hin verlagert, um den Stadtrat zu entlasten.

Abs. 4 Ziffer 5: Die Änderung des Firmennamens sowie die Einführung und Änderung von Markennamen war bisher im Gesellschaftsvertrag nicht explizit aufgenommen. Die Zustimmungspflicht durch den Aufsichtsrat stellt sicher, dass Namensänderungen und Markenbildung des Unternehmens durch ein Organ der Gesellschaft bestätigt werden.

1.5 § 20 Gesellschafterfreundliches Verhalten

Bisherige Fassung:

Das Unternehmen hat Grundsätze eines gesellschafterfreundlichen Verhaltens insofern einzuhalten, soweit dies nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen für das Unternehmen führt.

Neue Fassung:

Der § 20 wird ersatzlos gestrichen, da sich die Vorschrift als gegenstandslos erwiesen hat. Sämtliche Vorgaben der Gesellschafterin werden vor einer Beschlussfassung mit der StKM abgestimmt und hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation für das Unternehmen bewertet.

1.6 § 21 bisher, wird neu § 20, Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Bisherige Fassung:

Die Geschäftsführung fördert die Durchsetzung der Ziele des BayGIG und der städtischen Gleichstellungspolitik auf betrieblicher und fachlicher Ebene. Sie erstellt hierfür ein Gleichstellungskonzept auf der Basis der städtischen Regelungen zur Frauenförderung. Sie beruft Gleichstellungsbeauftragte in jedem Unternehmensbereich, die sich eine Sprecherin für das gesamte Unternehmen wählen. Diese hat Berichtsrecht im Aufsichtsrat.

Neue Fassung:

Die Geschäftsführung fördert die Durchsetzung der Ziele des BayGIG und der städtischen Gleichstellungspolitik auf betrieblicher und fachlicher Ebene. Sie erstellt hierfür ein Gleichstellungskonzept auf der Basis der städtischen Regelungen zur Frauenförderung. Sie beruft eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n für das Unternehmen. Diese/r hat Berichtsrecht im Aufsichtsrat.

Begründung für die Neufassung:

Die Berufung von Gleichstellungsbeauftragten für jeden Unternehmensbereich wurde bisher aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt. Gleichwohl gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte für das Unternehmen. Dies hat sich in der Praxis bewährt. Die vorgeschlagene Änderung folgt damit der langjährigen Praxis im Unternehmen.

Die übrigen z. T. redaktionellen Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Fassung des Gesellschaftsvertrags der StKM im Änderungsmodus.

2. Fazit des Betreuungsreferats Stadtkämmerei

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags der StKM folgen dem Gedanken einer praxisnahen Zuordnung von Zuständigkeiten der betreffenden Organe der Gesellschaft. Die Verlagerung von Zuständigkeiten des Stadtrats auf das Organ Aufsichts-

rat StKM entlastet den Stadtrat, ohne jedoch die Einflussmöglichkeit auf wesentliche Entscheidungen aufzugeben. Wesentliche Entscheidungen verbleiben bei der Gesellschafterin wie z. B. die Feststellung des Jahresabschlusses des Unternehmens, die Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführer sowie grundsätzliche Entscheidungen wie z. B. zum Fortbestand des Unternehmens. Mit dem geänderten Gesellschaftsvertrag hat die Städt. Klinikum München GmbH eine Geschäftsgrundlage, die die Verantwortlichkeiten zwischen Gesellschafterin, Aufsichtsrat und Geschäftsführung verdeutlicht. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Stadtrat von Entscheidungen, die er nicht zwingend treffen muss, entlastet wird.

Die Beschlussvorlage ist mit der Städt. Klinikum München GmbH abgestimmt. Die Städt. Klinikum München GmbH hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der StKM wird wie im Vortrag und in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage dargestellt, zugestimmt.
2. Herr Oberbürgermeister Reiter wird ermächtigt die Geschäftsführung der StKM zu beauftragen, die Änderungen des Gesellschaftsvertrags beim Handelsregister anzumelden.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III. über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei HAI/1
z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei HAI/1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Geschäftsführung der Städt. Klinikum München GmbH (StKM)
z. K.

Am.....

Im Auftrag